

Haushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird – nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11. Dezember 2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 44.105.400 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 43.870.800 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 234.600 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 42.476.800 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.366.500 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.421.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.531.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.240.700 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 7.075.000 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.500.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 209,68 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d oder § 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

§ 6

1. Für die im Ergebnisplan und Finanzplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets (Nr. 25 des Vorberichts) gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Deckungsringen zugeordneten Produktkonten gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, die Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, die sonstigen nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sowie die Verfügungsmittel sind nicht Bestandteil der Budgets und daher im Rahmen des Budgets auch nicht gegenseitig deckungsfähig.

- b) Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar.

2. Für den Teilplan 6.1.2.010 gelten folgende Regelungen:

- a) Mehrerträge bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
- b) Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenart 551 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Auszahlungen der Kontenart 792 (Tilgungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15. Februar 2018 erteilt.

Eckernförde, den 22. Februar 2018

Stadt Eckernförde
Der Bürgermeister

(Sibbel)